

002 K 014/21



AMTSGERICHT UNNA

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, den 11. Oktober 2024, 9:00 Uhr,
im Amtsgericht 59425 Unna, Friedrich-Ebert-Straße 65 a, Erdgeschoss, Saal
115**

das im Grundbuch von Unna Blatt 4626 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Massen Flur 10 Flurstück 277, Beb. Hofraum, Im Wiesengrund
17, 1247 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten:

Freistehendes, eingeschossiges und unterkellertes Wohnhaus mit Satteldach mit eingeschossigen und nicht unterkellerten Stallgebäude in Massivbauweise sowie einem eingeschossigen und nicht unterkellerten Anbau in Massivbauweise mit Flachdach. Baujahr 1959; Wohnfläche ca. 104 qm

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.06.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG

für das Flurstück 277 auf 185.000,00 €,

für den Rollstuhl-Hublift auf 500,00 €,

insgesamt somit auf 185.500,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Unna, 01.07.2024